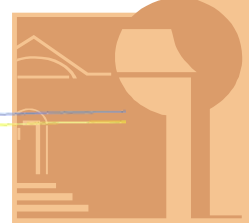


Herzlich willkommen!

2022

Erholungsferien



Stand: 13.07.2022

Ferien

Sprechzeiten während der Ferien

Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

und von 13:00 bis 15:00 Uhr,

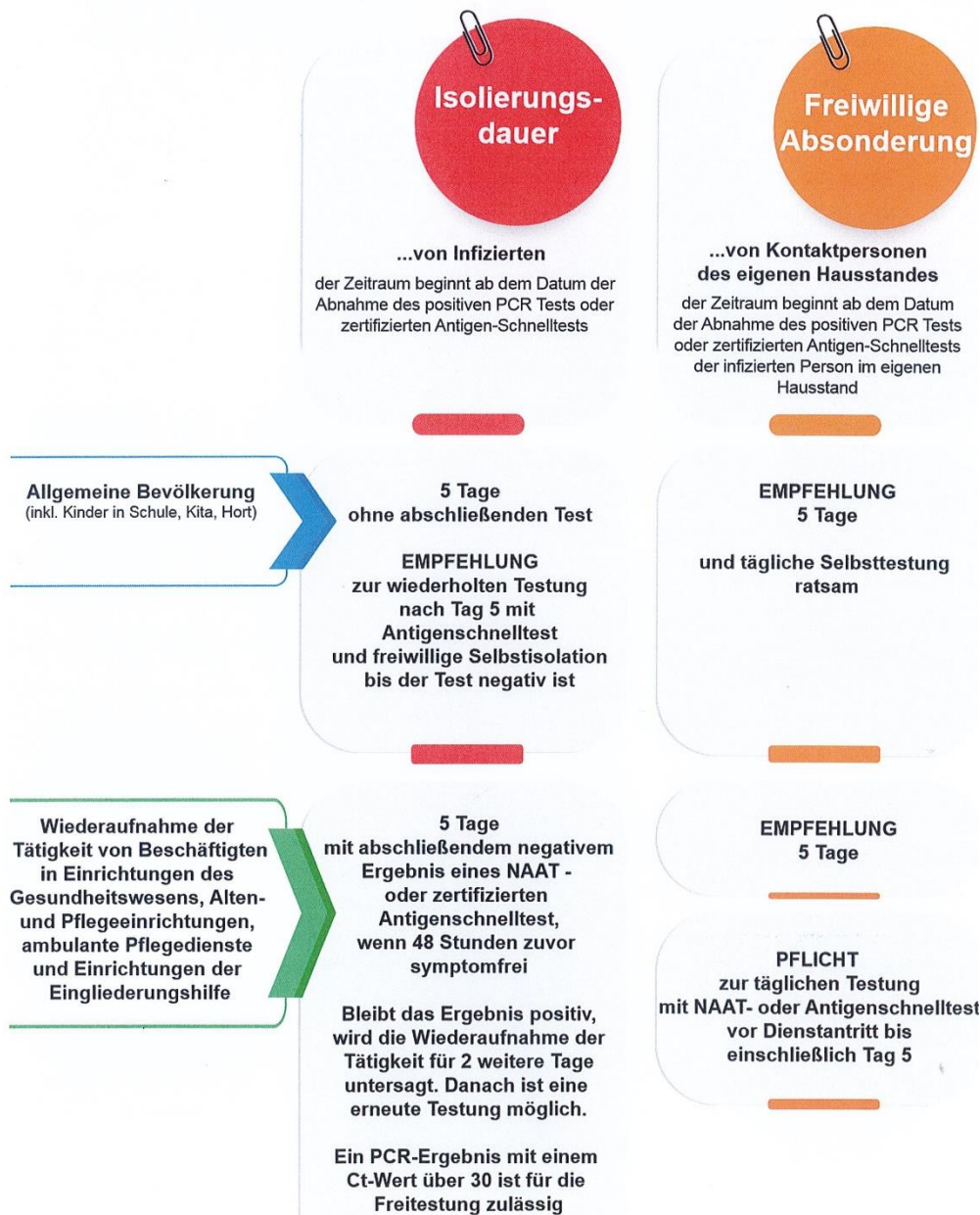
ansonsten immer telefonisch oder

per E-Mail sekretariat@bbs-haldensleben.de

Die Schulleitung ist jederzeit unter albrecht@bbs-haldensleben.de zu kontaktieren.

Die Schule ist vom 25.07. bis 29.07.2022 geschlossen.

**Isolierungsdauer & Freiwillige Absonderung
bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen im Landkreis Börde**
(gültig für alle gegenwärtig in Deutschland zirkulierenden Virusvarianten)



Angesichts der nach wie vor erhöhten Inzidenzen kommt den grundlegenden Hygieneregeln bis auf Weiteres große Bedeutung zu. Die aktuellen Lockerungen setzen auf die Eigenverantwortung jedes und jeder Einzelnen.

I. Albrecht-Philipp, stellv. Schulleiterin



Rahmenhygieneplan als betriebliches Hygienekonzept gemäß § 2, Abs. 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung

Gesetzliche Grundlagen:

- Aktuelle Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 31.03.2022, 17. SARS-CoV-2
- Schulleiterbrief vom 01.04.2022
- Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arb-SchV)
http://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2022-03/_2.html

Präambel

Angesichts der nach wie vor erhöhten Inzidenzen kommt den grundlegenden Hygieneregeln bis auf Weiteres große Bedeutung zu. Denn es gilt Ansteckungen zu verhindern, um vor COVID-19 und evtl. Spätfolgen zu schützen. Insbesondere jedoch geht es um die Aufrechterhaltung des Unterrichts im Präsenzbetrieb und die Sicherstellung aller Prüfungen und Abschlüsse.

Die aktuellen Lockerungen setzen auf die Eigenverantwortung jedes und jeder Einzelnen.

I. Albrecht-Philipp, stellv. Schulleiterin

- Die Schulgemeinschaft als Ganzes ist gefordert durch Disziplin, Umsicht und gegenseitige Rücksichtnahme den Rahmenplan-HIA-Schule umzusetzen und so ihren Teil dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen im Land unter Kontrolle bleibt. (LschA Sachsen-Anhalt)
- ### 1. Infektions- und Arbeitsschutz in Schulen
- Schulen müssen gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 3 IfSG und gemäß § 2, Abs. 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung über ein betriebliches Hygienekonzept verfügen
 - Grundlage ist der „Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie
 - Bestimmungen des vorliegenden Hygienekonzeptes gelten für alle Personen, die das Schulgelände und/oder -gebäude betreten und ist in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Schule bekanntgemacht
 - Belehrung über die Bekanntmachung ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine dazu beauftragte Person zu dokumentieren, z. B. im Klassenbuch
 - der Schulträger ist zuständig für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, des Inventars sowie für die Bereitstellung und Aktualisierung der Lehrmittel sowie für den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten (Schulverwaltungspersonal, Hausmeister, Betreiber der Anlagen) und der Schüler
- ### 2. Besondere Hygienemaßnahmen
- Einhaltung Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Personen auf dem Schulgelände (Ausnahme: Unterricht) erfolgt **auf freiwilliger Basis**
 - Verzicht auf Körperkontakt und Händeschütteln
 - regelmäßiges Händewaschen, Husten und Niesen in Armbeuge, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
 - persönliche Gegenstände und Arbeitsmittel möglichst nicht weiterreichen, ggf. desinfizieren
 - in geschlossenen Räumen und während des Unterrichts Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (Mund und Nase dauerhaft und seitlich möglichst anliegend bedecken) **auf freiwilliger Basis**
 - bei positivem Schnelltest innerhalb einer Lerngruppe auf freiwilliger Basis Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (mindestens 5 Tage lang)



- intensive Lüftung der Räume (während des Unterrichts mind. alle 20 Minuten durch 5 Minuten Stoßlüftung, in den Pausen durch 5-10 Minuten Querlüftung)

3. Reinigung

- durch Dienstleister der Schulträger
- Arbeitspläne und Reinigungspläne sind Bestandteil des RHP der Schule
- Anweisungen des Schulleiters an Hausmeister, Augenmerk auf Qualität der Reinigungsleistung zu legen
- Schulleitungen informieren das Lehrerkollegium über den Inhalt der zu erbringenden Reinigungsleistungen und bitten die Kolleginnen und Kollegen, die Erfüllung der Vereinbarungen mit im Blick zu behalten
- Mängel werden der Schulleitung mitgeteilt, die den Schulträger informiert
- in Sanitärräumen wird der Aushang von Revierplänen empfohlen
- regelmäßiges Durchspülen der Leitungen für Wasserentnahmestellen
- tägliche Entleerung der Abfallbehälter
- breite Wege beim Begegnungsverkehr, wenn möglich Einbahnstraßensystem

4. Kantinenbetrieb – Einnahme von Speisen und Getränken

- Ausgabe von Speisen und Getränken zur Selbstbedienung in Buffetform zulässig
- am Buffet ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- breite Wege beim Begegnungsverkehr
- Einnahme von Speisen und Getränke in der Kantine, im Freien, aber auch während der Pause mit Ausnahme in Klassenräumen (nicht Computerräumen) möglich

5. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

- **Infizierte Personen oder Personen mit Symptomen dürfen die Einrichtung nicht betreten!**
- kein Betreten des Schulgeländes bei Symptomen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (Husten, Fieber, (fiebriger) Schnupfen, Störung des Geruchs- und/o-des Geschmackssinns, Kurzatmigkeit, Luftnot, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen), Schulbesuch nur mit negativem Testergebnis (PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest)
- Auftreten von Symptomen im Unterricht → Isolierung der Personen (Saniraum, Mund-Nasen-Schutz), Info der Sorgeberechtigten zum Abholen minderjähriger Schüler, volljährige Schüler begeben sich auf direktem Weg nach Hause ohne öffentlichen Personennahverkehr, dann umgehender telefonischer Kontakt mit Hausarzt oder 116117.
- Desinfektion der Räumlichkeiten und Tische
- bei **Erkältungssymptomen** möglichst Durchführung eines Corona-Selbsttests (Bereitstellung erfolgt auch durch die Schule), um Corona-Infektion auszuschließen

6. Schulfremde Personen

- soweit notwendig (zum Zweck der Berufsausübung und zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes, zu Ausbildungszwecken, zur Teilnahme an Konferenzen, Gremien, zur Bau- und Instandhaltung, zu außerschulischen Schulveranstaltungen) dürfen diese das Schulgelände betreten
- Zutritt während des Unterrichtsbetriebes, wenn 10 Minuten Aufenthalt überschritten werden, nur mit Mund-Nasen-Schutz

7. Umgang mit Risikogruppen für schwere Covid-19-Erkrankungen

- **Landespersonal** an Schulen in öffentlicher Trägerschaft steht im Rahmen des Regelbetriebs uneingeschränkt für den Präsenzeinsatz zur Verfügung, für besonders schutzbedürftige



Beschäftigte, werden auf Grundlage einer individuellen Gefährdungsbeurteilung Arbeitsschutzmaßnahmen ergriffen

- Einsatz von Schwangeren und Stillenden erfolgt nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz
- **Schülerinnen und Schüler** mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung unterliegen im Rahmen des Regelbetriebs grundsätzlich der Präsenzpflicht
- im Einzelfall durch die Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten ggf. in Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten kritisch
- geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht
- **Schwangere und stillende Schülerinnen** können vom Präsenzunterricht befreit werden, wenn die Notwendigkeit dafür im Rahmen einer individuellen Gefährdungsbeurteilung auf der Basis der jeweils aktuellen „Informationen zum Mutterschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie“ des Landesamtes für Verbraucherschutz festgestellt wurde
- Schülerinnen und Schüler, die nicht selbst zur Risikogruppe für den schweren Verlauf einer Covid-19-Erkrankung zählen, aber in häuslicher Gemeinschaft mit solchen Personen leben, gilt: Es besteht Schulpflicht.

8. Quarantänefälle

- Soweit das Gesundheitsamt gegenüber Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Betreuungskräften oder Schülerinnen und Schülern die häusliche Absonderung anordnet (Quarantäne), gilt weiterhin die Verpflichtung zur Dienst- oder Arbeitsleistung bzw. die Schulpflicht. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung.
- Landespersonal an Schulen oder Schülerinnen als Erziehungs- und/oder Personensorgeberechtigten von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, auf Grund einer Quarantäneanordnung die eigenen Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, gilt dies als entschuldigte Fehlzeit.
- Es gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Freistellungen entsprechend der angepassten Sonderurlaubsbestimmungen für Beamtinnen und Beamte (Schnellbrief des MF vom 22. Januar 2021) sowie die tarifrechtlichen Hinweise des MF für Beschäftigte (Schnellbrief vom 16. November 2020, in der aktualisierten Fassung vom 25.03.2022)

9. Teststrategie bis 24.04.2022

Der Zutritt zum Schulgelände zur Erfüllung der Schulpflicht ist Schülern und Schulpersonal nur gestattet, wenn diese **bis zum 10.04.22 an mindestens 3 Tagen in der Woche und in der Zeit vom 19.04.-24.04.22 am ersten Unterrichtstag nach den Ferien und an einem weiteren Schultag** dieser Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über das negative Ergebnis mittels PCR-Test (nicht älter als 24 Stunden) oder PoC-Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden), z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin/Arztes, vorlegen.

Alternativ ist das Durchführen der Antigen-Selbsttests unter Aufsicht in der Schule möglich. Ab 25.04.22 entfällt die allgemeine Testpflicht. Dem Schulpersonal wird einmal wöchentlich eine Selbsttestung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt.

- **Testpflicht für das Schulpersonal** stellt eine arbeits- bzw. dienstrechtliche Pflicht dar
- Bei positivem Testergebnis (siehe Punkt 5) ist unverzüglich ein PCR-Test zu veranlassen!



- In der Schule positiv getestete Personen erhalten von dort eine entsprechende Bescheinigung. Mit dieser Bescheinigung wird eine zeitnahe PCR-Testung gewährleistet. Wenn in einer Klasse oder Lerngruppe ein **Selbsttest positiv ausfällt** ist für Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse oder Lerngruppe sowie für das in dieser Klasse oder Lerngruppe eingesetzte Personal in dieser Zeit im Schulgebäude und im Unterricht **das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes empfohlen**.
- Rückkehr in den Schulbetrieb mit negativem PCR-Test oder negativem Selbsttest vor Ort oder qualifizierte Selbstauskunft
- Dokumentation der Testungen

10. Impfungen

- Alle Lehrkräfte sowie das gesamte Personal an Schulen haben ein Impfangebot bekommen.
- Es ist daher davon auszugehen, dass mit Beginn des Unterrichts im September 2021 alle Erwachsenen, die eine Schutzimpfung in Anspruch nehmen wollten, einen Impftermin erhalten haben.
- Auch Kinder und Jugendliche ab 12 Jahre können unter Beachtung der Empfehlungen der StIKo geimpft werden.
- Die Landesregierung bittet alle Personen, für die eine Impfung möglich ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

11. Arbeitsmedizinische und schulpsychologische Beratungsangebote

- Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Herausforderungen für den Schulbetrieb führen bei vielen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu Verunsicherungen und Ängsten.
- Wichtig ist ein offener Umgang mit Fragen und aktuellen Themen wie persönliche Risiken und Schutzmaßnahmen, Impfungen, ggf. der eigenen Erkrankung oder Infektionen im persönlichen Umfeld, dem Tod von Angehörigen oder der sozialen Isolierung.
- Hier sollten Schülerinnen und Schüler auf das Angebot von Schulsozialarbeit, Beratungslehrkräften, Schulseelsorge kommunaler, überregionaler Beratungsstellen und Anlaufstationen hingewiesen werden. Auch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt bietet eine schulpsychologische Beratung an.

Haldensleben, **02.04.2022**

gez. I. Albrecht-Philipp, stellv. Schulleiterin

Anlage:

Belehrung

Einverständniserklärung Selbsttest



BELEHRUNG (Stand.: 01.04.2022)

Gesetzliche Grundlagen:

- Aktuelle Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 31.03.2022, 17. SARS-CoV-2
- Schulleiterbrief vom 01.04.2022
- Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-Arb-SchV)
http://www.gesetze-im-internet.de/corona-arbschv_2022-03/_2.html

Anpassung des Rahmenhygieneplanes als betriebliches Hygienekonzept gemäß § 2, Abs. 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung

Angesichts der nach wie vor erhöhten Inzidenzen kommt den grundlegenden Hygieneregeln bis auf Weiteres große Bedeutung zu. Denn es gilt Ansteckungen zu verhindern, um vor COVID-19 und evtl. Spätfolgen zu schützen. Insbesondere jedoch geht es um die Aufrechterhaltung des Unterrichts im Präsenzbetrieb und die Sicherstellung aller Prüfungen und Abschlüsse.

Die aktuellen Lockerungen setzen auf die Eigenverantwortung jedes und jeder Einzelnen.

I. Albrecht-Philipp, stellv. Schulleiterin

Maßnahmen des Infektionsschutzes, gemäß § 2, Abs. 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung:

ZUSAMMEN GEGEN CORONA

- konsequente Einhaltung der **grundlegenden Hygieneregeln**
- ✓ regelmäßige **Händehygiene**
- ✓ Beachten der **Husten- und Nies-Etikette**
- ✓ infektionsschutzgerechtes **Lüften**
- ✓ **ggf. Tragen von Mundschutz** (ergibt die Gefährdungsbeurteilung dies, z. B. beim Auftreten von Infektionsfällen in einer Klasse; bei Erkältungssymptomen . . .)
- ✓ **Arbeitsplatzreinigung** in eigener Verantwortung
- bei **Erkältungssymptomen** möglichst Durchführung eines Corona-Selbsttests (Bereitstellung erfolgt auch durch die Schule), um Corona-Infektion auszuschließen
- bei **Symptomen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus** (Husten, Fieber, (fiebriger) Schnupfen, Störung des Geruchs- und/o-des Geschmackssinns, Kurzatmigkeit, Luftnot, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen) kein Betreten der Schule, Schulbesuch nur mit negativem Testergebnis (Selbsttest unter Aufsicht in der Schule, PCR-Test oder POC-Antigen-Schnelltest)
- Nutzung von bestehenden **Impfangeboten**
- detaillierte Information über Maßnahmen im **Hygienekonzept** der BbS Haldensleben
Homepagelink → <https://www.bbs-haldensleben.de/aushang.pdf>

Haldensleben, 04.04.2022



Einverständniserklärung

zur Selbstanwendung von SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Klasse: _____

Klassenlehrer: _____

Ich habe die Produkt- und Anwendungsinformationen zu den aktuell in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt angebotenen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests zur Kenntnis genommen.

Die oben genannte Schülerin/der oben genannte Schüler darf an den in der Schule angebotenen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests bis auf Weiteres teilnehmen.

Bezeichnung des Antigen-Selbsttests: Es handelt sich immer um **Laien-Selbsttests**. Die Probeentnahme erfolgt mit Wattestäbchen im vorderen Nasenbereich. Durch den Test werden weder Körperflüssigkeiten entnommen noch liegt ein medizinischer Eingriff vor. Ein einfacher Abstrich mit Wattestäbchen stellt keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Mit der Testflüssigkeit selber kommt der Körper der Betroffenen nicht in Kontakt.

Hiermit gebe ich mein Einverständnis, in der Schule den Selbsttest durchzuführen.

Ja Nein

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ort und Datum: Unterschrift des Schülers/der Schülerin / der Sorgeberechtigten

Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis nach einem Selbsttest:

- Sie sind verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test bei einem Arzt oder einem Testzentrum durchführen zu lassen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, müssen Sie zu Hause bleiben und sich absondern. Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen.
- Ihre Hausstandsangehörigen (Familie, Wohngemeinschaft) sollen ihre Kontakte reduzieren.
- Wenn der PCR-Test die Infektion bestätigt (also positiv ist), gelten die Regelungen für positiv getestete Personen, insb. die Pflicht zur Meldung beim Gesundheitsamt, 14 Tage Absonderung ab Testung und sofortige Absonderung der Hausstandsangehörigen.
- Wenn der PCR-Test die Infektion nicht bestätigt (also negativ ist), ist die Pflicht zur Absonderung sofort aufgehoben.
- Informieren Sie auch Ihre Hausstandsangehörigen.

